



Satzung Feuerwehrhaus (DGH) **Haus- und Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Fuhlenhagen**



I.

Allgemeines und Nutzung

1. Gemeindliche Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus stehen vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.
2. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
3. Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang.
4. Die Räume stehen für **nichtgewerbliche Zwecke** folgenden örtlichen Institutionen sowie folgenden Veranstaltungen zur Verfügung:

a) kostenlos:

1. den Kirchen
2. dem Spielkreis
3. der Jagdgenossenschaft
4. allen Vereinen des Ortes (u.a. auch Wassergemeinschaften etc.)
5. den Parteien und politischen Vereinigungen
6. Gemeindevertretersitzungen
7. Einwohnerversammlungen
8. Wahlen
9. Dorfabende
10. Feuerwehrversammlungen
11. Veranstaltungen des Sportvereins

b) gegen Entgelt:

1. Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Fuhlenhagen.

Die maximale Auslastung sollte 90 Personen nicht überschreiten.

Nicht erwünscht sind Sportveranstaltungen (wie Tischtennis und ähnliches).

5. Auswärtigen Vereinen und Organisationen stehen die Räume des Dorfgemeinschaftshauses grundsätzlich **nicht** zur Verfügung.
6. Über die Überlassung und über Ausnahmen entscheiden der 1. und 2. Bürgermeister auf Antrag.
7. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
8. **Der Antragsteller (Fuhlenhagener Bürger) ist der Verantwortliche** für die Durchführung der Veranstaltung. Er hat den Namen seines Stellvertreters (ebenfalls Fuhlenhagener Bürger) anzugeben. Er hat genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
9. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern innerhalb und außerhalb des Feuerwehrhauses ist verboten. Für die Einhaltung ist der Mieter verantwortlich.

II. **Pflichten der Benutzer**

1. Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei der Überlassung befinden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
2. Das Aufstellen von Geräten, Möbeln oder gar anderen Gegenständen, welche den Benutzern gehören, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Das Geschirr und Besteck ist nach der Benutzung gesäubert in die Schränke zurückzustellen.
4. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Anmeldungen bei der GEMA.
5. Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde.
6. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.
7. Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihrer Einrichtung oder Geräten fest, hat er dies unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
8. Die Räume müssen nach dem Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein sein. Der Fliesenbereich ist feucht zu reinigen. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter selbstständig unaufgefordert zu beseitigen, und zwar ordnungsgemäß in Müllsäcken und Mülltonnen und mitzunehmen. Bei zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten nach Absprache zum Schluss der Nutzung ordnungsgemäß zu übergeben.
9. Die Heizungsanlage darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten in Betrieb gesetzt und bedient werden. Die Missachtung dieser Anweisung kann die sofortige Rücknahme der Benutzungszusage nach sich ziehen.
10. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
11. Die Feuerwehrausfahrt sowie die Löschwasserentnahmestelle sind freizuhalten.

III. **Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
2. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten. Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

IV. **Benutzungsentgelt**

1. Als Benutzungsentgelt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind folgende Beträge zu zahlen:

Für Fuhlenhagener Bürgerinnen und Bürger:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Beerdigungskaffee | 50,00 € |
| b) sonstige Veranstaltungen | 120,00 € |
| c) für LAN-Partys
mit hohem Stromverbrauch | 15,00 € (Stromzuschlag pro Miettag) |
| d) für auswärtige Nutzer
(Anmietung durch Fuhlenhagener) | 150,00 € |

2. **Vor Durchführung der Veranstaltung bzw. der Benutzung ist das Entgelt beim Beauftragten der Gemeinde einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Nutzungserlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.**

V.

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
2. Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
3. Der Bürgermeister oder der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.
4. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Hausverbote zu erteilen.

VI.

Entzug der Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.
- b) Die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

VII.

Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seiner Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der verwendeten Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Fuhlenhagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Fuhlenhagen und deren Beauftragten.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Benutzung entstehen.
4. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegen zum Dorfgemeinschaftshaus selbst zu beseitigen.

VIII.

Anwendung und Inkrafttreten der Haus- und Benutzungsordnung

1. Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.
3. Die Änderung der Nutzungsgebühr erfolgte am 01.01.2008
4. Die Änderung der Pflichten der Benutzer (Anmeldung GEMA) erfolgte am 27.05.2010.
5. Die Änderung der Nutzungsgebühr erfolgte am 17.11.2011.

6. Die Datenschutzerklärung wurde an 23.10.2018 hinzugefügt.
7. Die Änderung der Nutzung I Pkt. 9 erfolgte am 04.12.2018

Datenschutzerklärung:

**Mit dem Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses willigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift ein, dass seine aufgenommenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Tel.-Nr., Email-Adresse u.ä.) über die Zeit der Veranstaltung hinaus im Zuge der Abrechnung auf internen Seiten des Amtes Schwarzenbek-Land gespeichert werden.
Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.**

Fuhlenhagen, den 04.12.2018

**Gemeinde Fuhlenhagen
- Der Bürgermeister -**

A handwritten signature in black ink, reading "Wolfgang Kowatz". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.